

07.11.2018

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1562 vom 8. Oktober 2018
des Abgeordneten Karl Schultheis SPD
Drucksache 17/3862

Kinderarmut im Kreis Euskirchen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach Schätzung des Deutschen Kinderschutzbundes (DSKB) leben rund 4,4 Millionen Kinder in Deutschland in Armut. Der Trend im Kreis Euskirchen ist ebenfalls besorgniserregend: Jedes achte Kind unter 18 Jahren lebt dort in Armut. Dies ergab eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung, die Ende 2017 veröffentlicht wurde. Auch wenn die Kinderarmut im Kreis Euskirchen noch rund 2,3 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt liegt, so ist die Quote der Kinder mit SGB II-Bezug in 2011 von 9,6 Prozent auf nun mehr 12,3 Prozent gewachsen. Diese Steigerung gibt Grund zur Sorge. Oftmals sind die Eltern, auch im Kreis Euskirchen, in prekären Beschäftigungsverhältnissen oder sogar erwerbslos. Arme Kinder haben auch immer arme Eltern! In Deutschland werden Kinder als „arm“ definiert, die in einem Haushalt leben, der staatliche Grundsicherungsleistungen empfängt. Laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung ist die Armutsrisikoquote bei Alleinerziehenden und Familien mit mehr als zwei Kindern dabei besonders hoch.

Arme Kinder sind in ihrer Schullaufbahn benachteiligt. Ihnen fehlt eine adäquate Schulausstattung, die viel zu häufig nur aus gebrauchten Materialien besteht. Wenn sie ein Frühstück dabei haben, ist dies selten eine ausgewogene und gesunde Mahlzeit. (Auch) Die Kosten für das Mittagessen können sich viele dieser Familien nicht leisten. Darüber hinaus können die Kinder an sozialen, kulturellen und sportlichen Angeboten nicht teilnehmen, wodurch sie Nachteile haben und teils ausgegrenzt werden.

Die Benachteiligung zieht sich wie ein roter Faden auch durch andere Lebensbereiche, so dass die soziale Herkunft der Kinder ihre persönliche Entwicklung und die gesellschaftliche Teilhabe erschwert. Von einer Chancengleichheit im Sinne gerechter Startbedingungen für das Leben kann hier keine Rede sein. Der DSKB weist daher zurecht seit Jahren darauf hin, dass das Einkommen zwar eine Schlüsselrolle bei der Bewertung von „Armut“ spielt, darüber hinaus aber die daraus folgenden mangelnden Möglichkeiten in den Lebensbereichen

Datum des Originals: 07.11.2018/Ausgegeben: 12.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

„Bildung“, „Arbeit“, „Wohnen“, „Gesundheit“, „Freizeit“ und „soziale Netzwerke“ das wahre Ausmaß der Kinderarmut ausmachen.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 1562 mit Schreiben vom 7. November 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

1. *Wie hat sich die Kinderarmut in den einzelnen Kommunen des Kreises Euskirchen in den letzten zehn Jahren entwickelt? (Bitte nach Jahr und Kommune)*

Absolute Zahlen sowie die Mindestsicherungsquote und ihre Entwicklung in den letzten zehn Jahren für die einzelnen 11 kreisangehörigen Kommunen ergeben sich aus den beigefügten tabellarischen Übersichten (Anlagen 1 und 2).

2. *Wie haben sich die Maßnahmen aus dem Projekt „Kein Kind zurücklassen“ auf die Situation der Kinderarmut im Kreis Euskirchen ausgewirkt? (bitte mit konkreten Zahlen und Maßnahmen)*

Der Kreis Euskirchen ist seit 2017 eine von insgesamt 40 Modellkommunen des Programms „Kommunale Präventionsketten“ (ehemals „Kein Kind zurücklassen“). Für das Jahr 2017 erhielt der Kreis Euskirchen eine Zuwendung in Form einer Personalpauschale in Höhe von 29.997,30 Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), die seitens des Kreises um den identischen Betrag kofinanziert wird. Die Mittel werden zur Finanzierung einer Personalstelle eingesetzt, die die ämter- und dezernatsübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung der Projektziele des Kreises koordiniert. Für 2018 erhält der Kreis Euskirchen ebenfalls eine Personalpauschale aus dem ESF in entsprechender Höhe.

Erst seit 2018 werden überhaupt Landesmittel bereitgestellt, um konkrete Maßnahmen zum Schließen von Lücken in kommunalen Präventionsketten zu bezuschussen (Einzelplan 07, Kapitel 040, Titelgruppe 70) mit einem Förderhöchstbetrag von 35.000 Euro je Programmkommune. Der Kreis Euskirchen hat die Möglichkeit einer Antragstellung nicht wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund und da kommunale Präventionsketten auf lange Sicht wirken, sind unmittelbare Auswirkungen auf die Kinderarmut im Kreis Euskirchen noch nicht feststellbar.

3. *In welchem Umfang wurden Fördermittel zur Bekämpfung der Kinderarmut abgerufen? (nach Art der Fördermaßnahme, in Prozent der verfügbaren Fördermittelsummen, getrennt nach Kommune, nach Leistungsempfänger und nach Schulform)*

In Bezug auf das Programm „Kommunale Präventionsketten“ wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Im Hinblick auf Fördermöglichkeiten durch den Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ (SQsM) wird mitgeteilt, dass Mittel des ESF zum Thema Kinderarmut im Rahmen von SQsM aus dem Kreis Euskirchen nicht beantragt wurden. Insofern können ESF-Mittel durch den Kreis Euskirchen auch nicht „abgerufen“ werden.

Seit dem Jahr 2015 finanziert das Land Nordrhein-Westfalen mit jährlich rd. 47,7 Mio. EUR das Programm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets“. Mit den bereitgestellten Mitteln werden die Kommunen bei der sozialraumorientierten Jugend- und Sozialarbeit unterstützt. Hauptaufgabe der eingesetzten Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater ist die Vermittlung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, um die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung zu forcieren sowie Bildungsarmut und soziale Exklusion zu verringern bzw. ganz zu vermeiden.

Das Landesprogramm, an dem alle nordrhein-westfälischen Kommunen partizipieren, gilt damit als ein Baustein für die gesellschaftliche Integration von finanziell benachteiligten Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen.

Im Jahr 2017 hat der Kreis Euskirchen 170.973,73 EUR aus diesem Landesprogramm erhalten. Dies entspricht dem maximalen Förderbetrag aus dem Landesprogramm für den Kreis Euskirchen. Mit den Mitteln wurden insgesamt 10 Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater mitfinanziert, die an insgesamt 14 Schul- und Bildungseinrichtungen des Kreises Euskirchen eingesetzt waren.

In den Jahren 2015 - 2016 wurden im Rahmen des Programms „NRW hält zusammen... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ ein Projekt des Kreises Euskirchen (Quantitative und qualitative Jugendbefragung - 14 bis 18 Jährige - zur Entwicklung zukunftsfähiger Konzepte im Quartier) gefördert. Die Zuwendung aus Landesmitteln betrug hierbei ein Prozent der für das gesamte Programm zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel.

Im Rahmen des Aufrufs „Zusammen im Quartier - Kinder stärken -Zukunft sichern“ liegt bislang kein Antrag einer Kommune oder eines freien Trägers aus dem Kreis Euskirchen vor.

4. Welche Gründe sieht die Landesregierung, warum vorhandene Mittel aus Programmen und Förderungen zur Bekämpfung der Kinderarmut nicht abgerufen werden?

Die Entscheidung über die Teilnahme an Landesförderprogrammen obliegt der kommunalen Selbstverwaltung der Kommunen. Dies gilt ebenso für eine Beteiligung freier Träger, soweit sie antragsberechtigt sind. Gemeinden und Städte aus dem Kreis Euskirchen haben sich am Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ bisher nicht beteiligt.

Beim Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets“ wurden alle zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durch den Kreis Euskirchen im Jahr 2017 abgerufen.

5. Welche kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen erwägt die Landesregierung, um die Kinderarmut im Kreis Euskirchen zu senken?

Die Landesregierung wird Prävention (zur Bekämpfung der negativen Folgen von Kinderarmut) flächendeckend und nachhaltig stärken.

Der Haushaltsentwurf 2019 enthält für den Aufbau kommunaler Präventionsketten zusätzliche Mittel in Einzelplan 07, Kapitel 040, Titelgruppe 70.

Der Aufbau kommunaler Präventionsketten kann sich erst mittel- und langfristig auf die Entwicklung der Kinderarmutsquote auswirken, da er beim Kind selbst und nicht an der Einkommenssituation der Eltern ansetzt.

Das Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets“ wurde frühzeitig bis zum Ende des Jahres 2020 verlängert. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag ist für den Haushalt 2019 überdies geplant, die Finanzierung des Landesprogramms bis zum Jahr 2022 einschließlich sicherzustellen, um den Kommunen weitere Planungssicherheit auf diesem Gebiet zu ermöglichen und dadurch den Kindern und Jugendlichen weiterhin Unterstützungsmöglichkeiten zu bieten.

Auch wenn sich der Lebensstandard von Kindern im untersten Einkommensbereich der Gesellschaft befindet, darf dies keine Ausgrenzung nach sich ziehen. Schulsozialarbeit sowie Leistungen zur Bildungs- und Teilhabe können hier kompensatorisch wirken. Schulsozialarbeit versteht sich auch als ein Handlungsfeld der Jugendhilfe. Über die genaue Anzahl der Schulsozialarbeiter/innen im kommunalen Dienst liegen dem Schulministerium keine Informationen vor.

Das Land wertschätzt den hohen Stellenwert der Sozialarbeit an Schulen. Deshalb stellt auch das Ministerium für Schule und Bildung in Ergänzung der kommunalen Schulsozialarbeit landeseigene Stellen für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit zur Verfügung, die unbefristet und dauerhaft finanziell gesichert sind:

Mit dem Haushalt 2018 wurden mit Beginn des Schuljahrs 2018/2019 ab dem 1. August 2018 insgesamt 968 Stellen für die Schulsozialarbeit und den Bereich der Integration bereitgestellt.

Die Landesstellen unterteilen sich in 482 Tarifstellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit (Gesamtschulen: 345 Stellen, Sekundarschulen: 124 Stellen, Gemeinschaftsschulen: 10 Stellen, Realschulen: 3 Stellen), die aus dem Ganztagszuschlag der Schulen finanziert werden. Außerhalb des Ganztagszuschlags werden als Mehrbedarf 250 Planstellen für Hauptschulen und 10 Planstellen für Förderschulen bereitgestellt, die auch für sozialpädagogische Kräfte geöffnet sind.

Jede Schule kann je nach Schulgröße bis zu zwei Lehrerstellen in Stellen für Schulsozialarbeit umwandeln. Voraussetzung ist, dass die Erteilung des Unterrichts gemäß Stundentafel gewährleistet ist. Die Kommunen stellen in der Regel in gleicher Höhe Stellen für die Schulsozialarbeit zur Verfügung („Matching-Verfahren“). An Schulen mit gebundenem Ganztags sind Stellen bzw. Stellenanteile aus dem Ganztagszuschlag in Anspruch zu nehmen. Schulen ohne Ganztags, z.B. Berufskollegs, können reguläre Lehrerstellen dafür verwenden. Aktuell werden landesseitig 350 Lehrerstellen für den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in Schulen genutzt (RdErl. v. 23 Januar 2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW.“).

Weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen von Schulsozialarbeit: Das Programm „Geld oder Stelle“ zur Kapitalisierung von Lehrerstellen im Ganztags gibt mit Anstellungsträgerschaft bei der Kommune oder den freien Trägern ebenfalls Möglichkeiten zur Finanzierung von Schulsozialarbeit durch das Land. Schließlich haben die Kommunen Schulsozialarbeit auf- und ausgebaut. Die Kommunen haben vielerorts Träger der freien Jugendhilfe als Anstellungsträger beauftragt.

Mit dem aktuellen Programmaufruf „Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“ (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wurde darüber hinaus ein Förderprogramm gegen Kinderarmut aufgelegt, in dessen Mittelpunkt einkommensarme Kinder, Jugendliche und ihre Familien stehen, die in benachteiligten Quartieren leben. Ihre Teilhabechancen sollen verbessert werden, denn sie sind besonders von Armut und Ausgrenzung betroffen.

Bausteine des Aufrufs sind die Förderung qualifizierter Bezugspersonen im Quartier, Maßnahmen für gesundes Aufwachsen sowie Aktivitäten zur Implementierung von Sozialplanungsprozessen in Gemeinden. Über den Programmaufruf werden jährlich acht Millionen Euro aus Landes- und ESF-Mitteln zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Hierzu zählen neben den Gebietskörperschaften auch Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Akteure, die für das Quartier aktiv sind.

Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen*) unter 18 Jahren im Kreis Euskirchen zum Jahresende

Region	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Euskirchen	4 077	3 836	3 710	3 296	3 330	3 315	3 382	3 658	4 388	4 313	4 336
Bad Münstereifel, Stadt	248	242	199	186	192	176	199	206	310	288	277
Blankenheim	87	91	92	92	88	70	95	109	166	137	165
Dahlem	111	69	74	51	51	55	51	50	62	61	67
Euskirchen, Stadt	1 622	1 610	1 650	1 484	1 503	1 515	1 525	1 604	1 784	1 777	1 775
Hellenthal	99	94	99	64	65	67	67	74	81	85	95
Kall	192	192	195	169	147	152	157	171	242	225	227
Mechernich, Stadt	737	642	688	568	549	548	542	575	749	712	683
Nettersheim	76	69	48	46	56	51	52	57	75	86	82
Schleiden, Stadt	211	172	128	112	152	162	189	244	219	233	247
Weilerswist	272	238	204	200	191	202	180	201	261	272	305
Zülpich, Stadt	422	417	333	324	336	317	325	367	439	437	413

*) Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen folgende Leistungen: Gesamtregelung nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII und Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). – – –

Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit, Ergebnisse der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende jeweils zum Monatsende Dezember; IT NRW, Ergebnisse der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Asylbewerberleistungsstatistik (jeweils zum Stichtag 31.12.)

Mindestsicherungsquote*) von unter 18 Jährigen im Kreis Euskirchen

Region	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Euskirchen	11,0	10,6	10,5	9,6	10,0	10,2	10,5	11,5	13,6	13,4	13,5
Bad Münstereifel, Stadt	7,4	7,4	6,3	6,2	6,8	6,4	7,4	7,9	11,8	11,0	10,8
Blankenheim	4,9	5,4	5,5	5,8	5,8	4,9	6,8	8,3	12,4	10,5	12,8
Dahlem	13,0	8,2	8,7	6,4	6,3	6,9	6,6	6,6	8,1	8,2	9,1
Euskirchen, Stadt	15,6	15,7	16,1	14,7	15,2	15,5	15,7	16,5	18,1	17,9	17,7
Hellenthal	5,9	5,8	6,4	4,4	4,6	4,8	5,1	5,7	6,3	7,1	8,1
Kall	8,4	8,7	9,0	8,1	7,3	7,7	8,2	9,1	12,9	11,8	12,1
Mechernich, Stadt	13,3	11,9	13,2	11,2	11,1	11,1	11,2	11,9	15,5	14,8	14,1
Nettersheim	4,7	4,5	3,3	3,3	4,1	3,9	4,2	4,7	6,2	7,3	7,2
Schleiden, Stadt	7,8	6,6	5,2	4,7	6,6	7,3	8,6	11,3	10,0	11,2	11,6
Weilerswist	9,4	8,3	7,4	7,5	7,4	7,7	6,7	7,2	9,0	8,9	9,8
Zülpich, Stadt	10,8	10,8	8,9	8,8	9,4	9,1	9,5	10,8	12,9	13,0	12,4

*) Die Mindestsicherungsquote ist ein zusammengefasster Indikator, der den prozentualen Anteil der Empfänger/-innen von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung darstellt. ---

Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit, Ergebnisse der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende jeweils zum Berichtsmontat Dezember; IT NRW, Ergebnisse der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Asylbewerberleistungsstatistik (jeweils zum Stichtag 31.12.). sowie der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis der VZ87 (bis 2010) bzw. des Zensus 2011 (ab 2011) jeweils zum Stichtag 31.12.